

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Eingabe zur Verkehrsberuhigung der Dürener Straße und der Bachemer Straße (Az.: 02-1600-50/08)**

**Beschlussorgan**

Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative**

Die Bezirksvertretung Lindenthal bekräftigt ihren Beschluss vom 19.05.2008 gegen eine Umgestaltung der Dürener Straße. Sie bittet die Verwaltung, die Anregung des Antragstellers für eine Geschwindigkeitsbeschränkung in die unter Ziffer 2 der Begründung erwähnte Prüfung einfließen zu lassen. Im Übrigen nimmt sie die Darstellung der Verwaltung zu den einzelnen Vorschlägen zustimmend zur Kenntnis.

**Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**

Der Antragsteller unterbreitet verschiedene Vorschläge, die zu einer Verkehrsberuhigung der Dürener Straße und der Bachemer Straße beitragen sollen.

Eine Kopie der Eingabe ist als Anlage beigefügt.

**Begründung:**

Die Verwaltung nimmt zu den Vorschlägen des Antragstellers wie folgt Stellung:

**1. Kreisverkehr Dürener Straße**

Die Einrichtung eines Kreisverkehrs am Knotenpunkt Hans-Sachs-Straße/Dürener Straße ist fahrgeometrisch machbar, wäre aber nur mit gravierenden gestalterischen Nachteilen umsetzbar. Es müssten Bäume auf dem denkmalgeschützten Karl-Schwering-Platz gefällt werden, weiterhin würde der Platzbereich Hans-Sachs-Straße/Schallstraße durch das Bauvorhaben verkleinert. Beide Eingriffe würden sich negativ auf das stadträumliche Bild auswirken.

Die Bezirksvertretung Lindenthal hat in ihrer Sitzung am 19.05.2008 unter TOP 8.1.1 eine Umgestaltung der Einmündung in einen Kreisverkehr abgelehnt.

**2. Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h**

Die Straßenverkehrsordnung (StVO) bietet gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 3 die Möglichkeit, zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen Geschwindigkeitsreduzierungen anzuordnen. Vor Anordnung einer solchen straßenverkehrsrechtlichen Maßnahme zur Herabsetzung von Lärmbelastungen sind jedoch die Vor- und Nachteile der Einzelmaßnahme abzuwägen. In diese Abwägungsüberlegungen sind insbesondere der Grad der Beeinträchtigung, die Leichtigkeit der Realisierbarkeit, die Schutzwürdigkeit des betroffenen Gebietes und die Erschwernisse bei der Versorgung der Bevölkerung einzubeziehen.

Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf z. B. 30 km/h muss den Anforderungen der Straßenverkehrsordnung entsprechen. Die Verwaltung prüft zurzeit, unter welchen Bedingungen eine Geschwindigkeitsreduzierung auf Hauptgeschäftsstraßen möglich ist. Eine zeitliche Aussage zur Umsetzung kann die Verwaltung nicht abgeben, da sich durch die Novellierung der StVO (zurzeit liegt ein Entwurf vor) neue Ansätze ergeben könnten.

**3. Grünpfeil an Lichtsignalanlage (LSA)**

Bei der Einrichtung eines Grünpfeiles an einer LSA müssen eine ausreichende Sicht auf die einbiegende Straße gewährleistet sein und auch die Verwaltungsvorschriften der StVO zu § 37 eingehalten werden. So ist z. B. ein Ausschlusskriterium, wenn starke Fußgänger- und Radverkehrströme durch einbiegende Fahrzeuge gequert werden müssen. Auch wenn die LSA von Schülern, Senioren oder Behinderten rege frequentiert wird, muss auf den Grünpfeil verzichtet werden.

Aufgrund der vorgenannten Voraussetzungen können an den Ampelanlagen auf der Dürener Straße zwischen Gürtel und Universitätstraße keine Grünpfeile angeordnet werden.

#### 4. Optimierung LSA

Die LSA auf dem Streckenabschnitt sind alle auf die neueste Hardware umgerüstet. Eine Umrüstung in eine verkehrsunabhängige Schaltung ist erst langfristig vorgesehen. Allerdings wird dies auch nicht zu spürbaren Verbesserungen führen, weil im Wesentlichen die hohe Zahl an falsch abgestellten Fahrzeugen ursächlich für den diskontinuierlichen Verkehrsfluss ist.

#### 5. Aufpflasterungen auf der Dürener Straße

Aufgrund des Busverkehrs kann auf der Dürener Straße keine Aufpflasterung erfolgen. Dieses wäre auch in lärmtechnischer Sicht kritisch zu beurteilen.

#### 6. Bachemer Straße in Teilen als Einbahnstraße umwandeln und weiteren Verkehr auf die Gleuler Straße leiten

Die Bachemer Straße ist eine Haupterschließungsstraße und muss aufgrund ihrer Verkehrsbedeutung mehr Verkehr als die umliegenden Erschließungsstraßen aufnehmen. Bei der Einrichtung einer Einbahnstraße wird Verkehr auf die umliegenden Wohnstraßen verdrängt und führt zu einer noch stärkeren Belastung und Belästigung der Wohnbevölkerung. Dies ist nicht das Ziel der Netzkonzeption.

#### 7. Sperrung für den LKW Verkehr im Wohngebiet

Da die Anlieger auch beliefert werden müssen, könnte ein Verbot nur mit dem Zusatz „Anlieger frei“ angeordnet werden. Die Überwachung des fließenden Verkehrs obliegt der Polizei. Aufgrund der durch die Rechtsprechung entwickelten großzügigen Auslegung des Begriffs „Anlieger“ ist eine Kontrolle der Einhaltung der Regelung durch die hierfür zuständige Polizeibehörde kaum möglich.

#### **Stellungnahme zum zusätzlichen Antrag vom 15.8.08: Dürener Straße**

Wie schon vorher erläutert, hat die Bezirksvertretung Lindenthal beschlossen, dass es keine verkehrstechnischen Änderungen auf der Dürener Straße geben soll. Somit bleiben die Lichtsignalanlagen erhalten. Eine zusätzliche Markierung eines signalgeregelten Überweges mit Zebrastreifen ist nach der Straßenverkehrsordnung nicht zulässig.

#### Bachemer Straße

Grundsätzlich ist zu sagen, dass eine Begrünung der Straße zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität in einer Straße beiträgt. Die Breite der Bachemer Straße lässt hier aber keine Spielräume. Hier wird bereits halbseitig auf dem Gehweg geparkt. Da die Gehwege mit unterirdischen Versorgungsleitungen belegt sind, ist die Pflanzung von Bäumen im Gehwegbereich, unabhängig von der Reduktion der Gehwegbreite, nicht möglich.

Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit wurde bereits die Geschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt. Weitere Beruhigungsmaßnahmen sind daher nicht mehr möglich. Die Straßenbreite ist für die Anlage eines Schutzstreifens leider nicht ausreichend.

**Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1**